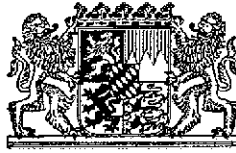


Landgericht München I

Az.: 35 O 21579/16



IM NAMEN DES VOLKES

Vert.	Frist not.		
RA	EINGESANDEN		
SB	21. JULI 2017		
Rück- spr.	Beckmann Rechtsanwälte		Zah- lung
zdA			Stell- lung

EB *AS*

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Beckmann**, Heinrich-Hertz-Straße 11, 59423 Unna, Gz.: 515/16

gegen

- 1) **HANNOVER LEASING Wachstumswerte Europa Managementgesellschaft mbH**, vertre-
ten durch d. Geschäftsführer Klaus Steixner, Dirk-Oliver Schäfer, Wolfratshauer Straße
49, 82049 Pullach
- Beklagte -
- 2) **HANNOVER LEASING wachstumswerte Europa Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertre-
ten durch die Geschäftsführer Dirk-Oliver Schäfer, Norbert Fath, Wolfratshauer Str. 49,
82049 Pullach
- Beklagte -
- 3) **HANNOVER-LEASING Treuhand-Vermögensverwaltungs GmbH**, vertreten durch die Ge-
schäftsführer Klaus Bienert, Stefan Weber, Wolfratshauer Str. 49, 82049 Pullach
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte

Streithelferin zu 1 - 3:

Commerzbank AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Martin Blessing, Frank
Annuschein, Markus Beumer, Marcus Chromik, Stephan Engels, Michael Reuther, Martin Zielke,
Kaiserplatz, 60261 Frankfurt

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung und Feststellung

erlässt das Landgericht München I - 35. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Libera
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2017 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 14.096,27 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2016 zu zahlen.
2. Die Verurteilung zu Ziffer 1) erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem Treuhandvertrag über die Kommanditbeteiligung an der Hannover Leasing Wachstums-
werte Europa III GmbH & Co. KG zu einem Nominalbetrag in Höhe von 20.000,00 Euro.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme der Abtretung aller Rechte der Klägerin aus dem Treuhandvertrag betreffend die im Antrag zu Ziffer 3) bezeichnete Kapitalbeteiligung seit dem 17.12.2016 im Verzug befinden.
4. Die Beklagten zu 1) und zu 2) werden verurteilt, die Klägerin von den gegenüber der Beklagten zu 3) eingegangenen Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag vom 04.02.2009 freizustellen.
5. Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 3) gegen die Klägerin aus dem zwischen ihnen geschlossenen Treuhandvertrag vom 04.02.2009 keine Ansprüche zustehen.
6. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, die Klägerin von allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten freizustellen, die der Klägerin aus oder im Zusammenhang mit der Zeichnung der in Ziffer 3) genannten Beteiligung entstehen.
7. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
9. Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss